

Besondere Bestimmungen für das Deutsche Partbred-Shetland-Pony (Anhang zu Teil II und III)

I. Zuchtprogramm für die Rasse des Deutschen Partbred-Shetland-Ponys

Vorbemerkungen

Die Deutsche Partbred-Shetland-Ponyzucht wird in den der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen in eigenständigen Teilpopulationen betrieben. Die deutschen Züchtervereinigungen führen im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts gemeinsam das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Deutsches Partbred-Shetland-Pony; die in diesem Zuchtprogramm festgelegten Besonderen Bestimmungen sind gemeinsame, verbindliche Anforderungen für die der Deutschen Reiterlichen Vereinigung angeschlossenen Züchtervereinigungen. Die gemeinsame Führung des Ursprungzuchtbuches für die Rasse des Deutschen Partbred-Shetland-Ponys wurde von den entsprechenden Züchtervereinigungen am 3. Mai 2004 schriftlich vereinbart.

Die Grundsätze des Zuchtbuches für die Rasse Deutsches Partbred-Shetland-Ponys sind im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen in den Allgemeinen sowie in den Besonderen Bestimmungen dieser Satzung niedergelegt. Im Einzelnen gelten die folgenden Fundstellen für die entsprechenden Grundsätze:

- a) das System der Abstammungsaufzeichnung durch die Allgemeinen Bestimmungen:
§§ 24, 25, 26, 27, 31

- b) die Definition der Merkmale der Rasse durch die
Besonderen Bestimmungen:
 - Zuchtprogramm für die Rasse des Deutschen Partbred-Shetland-Ponys
 - Zuchtziel, einschließlich der Rassem Merkmale
 - Zuchtmethode

- c) die Grundprinzipien des Systems zur Kennzeichnung durch die
Allgemeinen Bestimmungen: §§ 41, 42, 43, 45

- d) die Definition der grundlegenden Zuchtziele durch die
Besonderen Bestimmungen:
 - Zuchtprogramm für die Rasse des Deutschen Partbred-Shetland-Ponys
 - Zuchtziel, einschließlich der Rassem Merkmale

- e) die Unterteilung des Zuchtbuches in Abschnitte durch die
Allgemeinen Bestimmungen: §§ 24, 25, 26, 27, 31 und
Besonderen Bestimmungen:
 - Zuchtprogramm für die Rasse des Deutschen Partbred-Shetland-Ponys
 - Unterteilung der Zuchtbücher
 - Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher

- f) die nachzuweisenden Ahnengenerationen durch die
Besonderen Bestimmungen:
 - Zuchtprogramm für die Rasse des Deutschen Partbred-Shetland-Ponys
 - Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher
 - 1. Zuchtbuch für Hengste
 - 2. Zuchtbuch für Stuten

II. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

Für die Zucht des Deutschen Partbred Shetland Ponys in Deutschland gilt folgendes Zuchtziel:

Rasse	Deutsches Partbred Shetland Pony
Herkunft	Deutschland
Größe	bis ca. 112 cm
Farben	alle
Gebäude	
<i>Kopf</i>	kleiner, edler, gut getragener Kopf; breite Stirn; großes, freundliches Auge; kleine, aufgestellte, nicht zu eng stehende Ohren; genügend lange Maulspalte; Zähne und Kiefer müssen korrekt sein
<i>Hals</i>	gut angesetzt; leicht im Genick; dichte Mähne
<i>Körper</i>	Rechteckformat; Schulter schräg platziert; nicht zu schmale Brust; gute Gurtentiefe; gut bemuskelte Hinterhand; dichter Schweif
<i>Fundament</i>	trocken, korrekt; gut ausgebildete Gelenke; harte, runde Hufe
Bewegungsablauf	korrekt, raumgreifend, schwungvoll und leichtfüßig mit elastisch schwingendem Rücken
Einsatzmöglichkeiten	kleines Reit- und Fahrpony für Freizeit und Sport; besonders als Anfangspony für Kinder geeignet
Besondere Merkmale	klug; genügsam; langlebig; fruchtbar und robust; gutartiges Temperament. Der sportliche Typ ist höher gestellt und kann über eine schmalere Stirn verfügen. Ansonsten gilt das Zuchtziel wie oben. Auf Schauen ist eine Einteilung in folgende Typen möglich: <ul style="list-style-type: none">• Mini (unter 87 cm)• Über 86 cm

III. Zuchtmethode

Das Zuchtziel wird angestrebt mit der Methode der Reinzucht. Das Zuchtbuch ist offen für Ponys anderer Rassen, deren Einbeziehung zur Erreichung des Zuchtzieles förderlich ist. Deutsche Partbred Shetland Ponys sind Anpaarungsprodukte von Deutschen Partbred Shetland Ponys untereinander oder Nachkommen von eingetragenen Zuchttieren der zugelassenen Rassen, sofern diese Zuchttiere in das Zuchtbuch des Deutschen Partbred Shetland Ponys eingetragen sind.

Folgende Rassen sind als Veredler zugelassen:

Shetland Pony,

Niederlands Mini Paarden,

Niederlands Appaloosa Pony bis 112 cm,

British Spotted Pony bis 112 cm und

Amerikanisches Miniaturpferd,

sofern diese Zuchttiere in das Zuchtbuch des Deutschen Part-Bred Shetland Ponys eingetragen sind.

Hengste dieser Rassen sind zur Veredlung nur dann zugelassen, wenn sie die leistungsmäßigen Voraussetzungen des Hengstbuchs I erfüllen und in diesem Abschnitt des Zuchtbuchs für das Deutsche Partbred-Shetland Pony eingetragen sind; Stuten sind nur dann zugelassen, wenn sie die leistungsmäßigen Voraussetzungen des Stutbuchs I oder II erfüllen und in einem dieser Abschnitte des Zuchtbuchs für das Deutsche Partbred-Shetland Pony eingetragen sind. Die für die Rasse des Deutschen Partbred-Shetland Ponys gekörten männlichen und zugelassenen weiblichen Veredler erhalten einen entsprechenden Vermerk im Zuchtbuch und ggf. in der Zuchtbescheinigung.

IV. Unterteilung der Zuchtbücher

Das Zuchtbuch für Hengste wird in eine Hauptabteilung und eine Besondere Abteilung unterteilt.

Das Zuchtbuch der Hauptabteilung für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte

- Hengstbuch I,
- Hengstbuch II und
- Anhang.

Das Zuchtbuch der Besonderen Abteilung für Hengste ist das

- Vorbuch

Das Zuchtbuch für Stuten wird in eine Hauptabteilung und eine Besondere Abteilung unterteilt.

Das Zuchtbuch der Hauptabteilung für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte

- Stutbuch I,
- Stutbuch II und
- Anhang.

Das Zuchtbuch der Besonderen Abteilung für Stuten ist das

- Vorbuch

V. Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher

Es werden nur Hengste und Stuten eingetragen, die eindeutig identifiziert und deren Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuchs festgestellt wurden. Mit Ausnahme von Pferden, die in der Besonderen Abteilung des Zuchtbuchs eingetragen werden, müssen Eltern von Deutschen Partbred-Shetland Ponys im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sein. Darüber hinaus gilt, dass Hengste und Stuten aus dem Zuchtbuch einer anderen Züchtervereinigung in den Abschnitt eingetragen werden, dessen Kriterien sie entsprechen. Die Leistung und Abstammung der Vorfahren sind dabei ebenso zu beachten wie die des Tieres selbst.

Für die Eintragung in die Zuchtbücher werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur):

Eintragungsmerkmale:

1. Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Reit- und Fahrpony)

Die Eintragungsnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale.

(1) Zuchtbuch für Hengste

(1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Väter im Hengstbuch I oder einem dem Hengstbuch I entsprechenden Abschnitt und deren Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter (insgesamt vier Generationen) in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einem entsprechenden Abschnitt eines Zuchtbuchs dieser oder einer zugelassenen Rasse eingetragen sind,
- Hengste, mit nicht dem Hengstbuch I entsprechenden Leistungsdaten des Vaters, erfüllen die Anforderungen zur Eintragung nur dann, wenn sie selber gemäß diesen besonderen Bestimmungen in einer Hengstleistungsprüfung eine gewichtete Endnote von 7,5 und besser erzielt haben, wobei keine der Merkmalsnoten unter 6,0 liegen darf, oder sie die vorgeschriebenen Erfolge im Turniersport in der Disziplin Fahren erzielt haben,
- deren Mütter im Stutbuch I oder einem dem Stutbuch I entsprechenden Abschnitt eines Zuchtbuchs dieser oder einer zugelassenen Rasse eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind,
- die auf einer Sammelveranstaltung nach § 21.2 des Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 22.1.5 des Zuchtprogramms die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit sowie die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen,
- die gemäß diesen besonderen Bestimmungen in einer Hengstleistungsprüfung (VII) eine gewichtete Endnote von 6,5 und besser erzielt haben, wobei keine der Merkmalsnoten unter 5,0 liegen darf, oder die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen im Fahrsport (VII) erreicht haben (gilt nur für Hengste, die größer als 87 cm groß sind – gemessen bei der Erstmessung anlässlich der Körung); sechsjährige und ältere Hengste erfüllen die Anforderungen an die Leistungsprüfung auch dann, wenn sie überdurchschnittliche Eigen- und/oder Vererbungsleistungen aufweisen (VII).

Es können nur Hengste zur Veredlung eingesetzt werden, die im Hengstbuch I eingetragen sind.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres ablegen. Die Zuchtleitung kann diese Frist im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände um höchstens 15 Monate verlängern.

Hengste, die die Hengstleistungsprüfung nicht innerhalb der vorstehenden Fristen bzw. mit den vorstehenden Mindestleistungen abgelegt haben, werden aus dem Hengstbuch I gestrichen und können auf Antrag in das Hengstbuch II eingetragen werden. Hengste, die die Eigenleistungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

(1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder entsprechenden Abschnitten eines Zuchtbuchs dieser oder einer zugelassenen Rasse eingetragen sind,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 22.1.5 des Zuchtprogramms die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit sowie die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen
- deren Identität überprüft wurde,
- die die Anforderungen für das Hengstbuch I nicht erfüllen.

Aufstiegsregelungen:

Darüber hinaus können Nachkommen von Eltern aus der besonderen Abteilung eingetragen werden,

- wenn die Vorbuch-Vorfahren über vier Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) oder entsprechenden Abschnitten eines Zuchtbuchs dieser oder einer zugelassenen Rasse angepaart worden sind,
- die auf einer Sammelveranstaltung nach § 21.2 des Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde und
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 22.1.5 des Zuchtprogramms die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit sowie die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchttieren eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) oder entsprechenden Abschnitten eines Zuchtbuchs dieser oder einer zugelassenen Rasse angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung nach § 21.2 des Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Merkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 22.1.5 des Zuchtprogramms die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit sowie die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen.

(1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Hengste eingetragen,

- deren Eltern beide in der Hauptabteilung oder entsprechenden Abschnitten eines Zuchtbuchs dieser oder einer zugelassenen Rasse eingetragen sind,
- die die Anforderungen für das Hengstbuch I und II nicht erfüllen.

(1.4) Vorbuch (Besondere Abteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag können Hengste frühestens im dritten Lebensjahr eingetragen werden,

- die dem Zuchtziel des Deutschen Partbred-Shetlandponys entsprechen, d.h. die in der Bewertung der äußeren Erscheinung nach § 21.2 des Zuchtprogramms eine Gesamtnote von mindestens 6,0 erreichen,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 22.1.5 des Zuchtprogramms die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit sowie die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen,

- die nicht in die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste eingetragen werden können,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden.

Nachkommen dieser Hengste können im Vorbuch eingetragen werden, es sei denn, sie erfüllen die Aufstiegsregeln unter 1.2.

(2) Zuchtbuch für Stuten

(2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter im Hengstbuch I oder dem Hengstbuch I entsprechenden Abschnitt und deren Väter der Mütter und der Großmütter (drei Generationen) in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder entsprechenden Abschnitten eines Zuchtbuchs dieser oder einer zugelassenen Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung des Zuchtbuchs (außer Anhang) oder einem entsprechenden Abschnitts eines Zuchtbuchs dieser oder einer zugelassenen Rasse eingetragen sind,
- die zur Überprüfung ihrer Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 21.2 des Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragsmerkmal unterschritten wurde,
- die die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen.

Stuten mit nicht dem Hengstbuch I entsprechenden Leistungsdaten des Vaters erfüllen die Anforderungen zur Eintragung nur dann, wenn sie in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 21.2 des Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,5 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragsmerkmal unterschritten wurde.

(2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,
- deren Eltern in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder entsprechenden Abschnitten eines Zuchtbuchs dieser oder einer zugelassenen Rasse eingetragen sind,
- die die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen,
- deren Identität überprüft wurde,
- die die Anforderungen an das Stutbuch I nicht erfüllen.

Aufstiegsregelung:

Nachkommen von Vorbuchpferden können in das Stutbuch II eingetragen werden,

- wenn die Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) oder entsprechenden Abschnitten eines Zuchtbuchs dieser oder einer zugelassenen Rasse angepaart wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 21.2 des Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragsmerkmal unterschritten wurde,
- die die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchttieren eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) oder entsprechenden Abschnitten eines Zuchtbuchs dieser oder einer zugelassenen Rasse angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 21.2 des Zuchtprogramms eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Merkmal unterschritten wurde,
- die die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen.

(2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung dieser Rasse oder entsprechenden Abschnitten eines Zuchtbuchs dieser oder einer zugelassenen Rasse eingetragen sind,
- die die Anforderungen an das Stutbuch I und II nicht erfüllen.

(2.4) Vorbuch (Besondere Abteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden dreijährige und ältere Stuten, die

- dem Zuchtziel des Deutschen Partbred-Shetland-Ponys entsprechen, d.h. die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 21.2 des Zuchtprogramms eine Gesamtnote von mindestens 5,0 erreichen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen,
- nicht in die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten eingetragen werden können.

Nachkommen dieser Stuten können in das Stutbuch II eingetragen werden, sofern sie die unter 2.2. formulierte Aufstiegsregelung erfüllen.

VI. Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd wird entsprechend den §§ 36, 37 und 38 der Satzung ein Abstammungsnachweis (A), eine Geburtsbescheinigung (G) oder eine Eintragungsbescheinigung (Equidenpass wird bei entsprechender Eintragung ins Zuchtbuch um die Eintragungsbescheinigung (E) ergänzt) nach folgendem Schema der nachfolgenden Tabelle ausgestellt.

Vater	Hengstbuch I	Hengstbuch II	Vorbuch	Anhang	Unbekannt/nicht eingetragen im Zuchtbuch
Mutter					
Stutbuch I	A	G	G	G	E
Stutbuch II	A	G	G	G	E
Anhang	G	G	G	G	E
Vorbuch	A	G	G	G	E
Unbekannt/nicht eingetragen im Zuchtbuch	E	E	E	E	E

Für jedes Pferd, bei dem nur ein Elternteil in das Zuchtbuch eingetragen ist, wird gemäß § 38 eine Eintragungsbescheinigung im Equidenpass vermerkt. Die Bescheinigung der Eintragung gilt als Zuchtbescheinigung im tierzuchtrechtlichen Sinne (Eintragungsbescheinigung) gemäß § 38.

VII. Hengstleistungsprüfungen

a) Exterieur (s.o.)

b) der Zuchtrichtung Fahren

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations-, Kurz- oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden. Es gelten die besonderen Bestimmungen für Stations-, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der FN verbindlich in der jeweils gültigen Fassung.

Die LP-Richtlinien sind auf den Internet-Seiten www.pferd-leistungsprüfung.de und www.pferdestambbuch.com veröffentlicht, sie sind in gedruckter Form in der Geschäftsstelle erhältlich.

Hengste der Rasse Deutsches Partbred Shetland-Pony können die folgenden Prüfungsformen ablegen:

C IV (14-Tage-Stationsprüfung ZR Fahren/Gelände) oder
E III(1-Tages-Test ZR Fahren/Interieur/Gelände)

Turniersportprüfungen:

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in der Disziplin Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:

die 5malige nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle in Aufbau- oder Turniersportprüfungen mindestens in

- im Fahren Kl. A (Einspanner)

Auszeichnung nach abgelegter Leistungsprüfung

HB I-Hengste, die die Eigenleistungsprüfung mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben bzw. mindestens die geforderten Turniersportergebnisse aufweisen können, führen den Titel „Leistungshengst“.

Für Dt. Partbred Shetland-Ponys unter 87 cm ist die Prüfung nicht obligatorisch, kann jedoch auf freiwilliger Basis durchgeführt werden.

c) Eigen- oder Vererbungsleistung

Leistungsnachweis durch überdurchschnittliche Eigen- bzw. Vererbungsleistung beim Deutschen Partbred Shetland- Pony

Insgesamt muss ein sechsjähriger oder älterer Hengst 10 Punkte erreicht haben, um als leistungsgeprüft zu gelten. Die Punkte können erst ab dreijährig gesammelt werden. Der offizielle Nachweis des jeweiligen Zuchtverbandes oder Veranstalters muss vorgelegt werden.

Eigenleistung - pro Schau kann nur eine Punktezahl gewertet werden

Bezeichnung	Punkte	Bemerkungen
Internationaler Schausieger	6	
Sieger des höchstrangigen nationalen Championates	3	

Vererbungsleistung

Bezeichnung	Punkte	Bemerkungen
Sohn / Tochter Sieger einer Internationalen Schau	6	
Sohn / Tochter Sieger des höchstrangigen nationalen Championates	3	
gekörter Sohn gemäß ZBO oder vergleichbare Körung im Ausland	2	
Tochter Staatsprämienanwärterin oder Eintragsnote von 7,5 und höher oder abgelegte Stutenleistungsprüfung mit 7,5 und höher, bzw. kroon-Stuten (NL)	1	

VIII. Zuchtstutenprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations-, Kurz- oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden. Es gelten die besonderen Bestimmungen für Stations-, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der FN in der jeweils gültigen Fassung.

Die LP-Richtlinien sind auf den Internet-Seiten www.pferd-leistungsprüfung.de und www.pferdestammbuch.com veröffentlicht, sie sind in gedruckter Form in der Geschäftsstelle erhältlich.

Stuten der Rasse Deutsches Partbred Shetland-Pony können die folgenden Prüfungsformen ablegen:

- C IV (14-Tage-Stationsprüfung ZR Fahren/Gelände)
- C V (14-Tage-Stationsprüfung ZR Fahren)
- EIV (1-Tages-Test ZR Fahren) oder
- EV (1-Tages-Test ZR Fahren/Gelände)

Für Dt. Partbred Shetland-Ponys unter 87 cm ist die Prüfung nicht obligatorisch, kann jedoch auf freiwilliger Basis durchgeführt werden.

Turniersportprüfungen:

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in der Disziplin Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:

- die 5malige nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung mindestens in
 - im Fahren Kl. A (Einspanner).

Auszeichnung nach abgelegter Leistungsprüfung

SB I-Stuten, die die Eigenleistungsprüfung mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben bzw. mindestens die geforderten Turniersportergebnisse aufweisen können, führen den Titel „Leistungsstute“.

IX. Weitere Bestimmungen zum Deutschen Partbred Shetland Pony

In Absprache mit dem Ursprungszuchtbuch sind im Jahr 1998 folgende Regeln zur Eintragung des Shetland Ponys bzw. des Deutschen Partbred Shetland Ponys festgelegt worden:

1) Im Jahr 1999 fand die Umstufung der Stuten und Hengste statt, für deren Einsortierung in „Shetland Pony“ folgende Kriterien erfüllt sein mussten:

- Größe bis 107 cm
- Selbst sowie drei Generationen ohne Tigerfärbung und
- Drei Generationen ohne amerikanische oder unbekannte Abstammung

2) alle Fohlen des Jahrganges 1999, die drei Generationen volle Abstammung ohne Tiger- oder amerikanische Blutführung haben und selbst nicht getigert sind, erhalten die Rassebezeichnung „Shetland Pony“ unabhängig von der Zuordnung der Eltern.

3) Ab 2000 erhalten alle direkten Nachkommen von Hengsten, die in das Zuchtbuch des Deutschen Partbred Shetland Ponys eingetragen wurden, die Rassebezeichnung „Deutsches Partbred Shetland Pony“.

Im Jahr 2000 gab es darüber hinaus folgenden Beschluss:

4) „Aufstiegsregelung“ bis Geburtsjahrgang 2004: Stutfohlen ohne Tigerfärbung, deren Vorfahren über drei Generationen den Vorgaben entsprachen (Größe bis 107 cm, keine Tigerfärbung, drei Generationen ohne amerikanische oder unbekannte Abstammung) konnten bei entsprechendem Rassetyp bis Geburtsjahrgang 2004 als „Shetland Pony“ bezeichnet werden.

Ab dem Geburtsjahrgang 2005 besteht keine Möglichkeit mehr, Nachkommen von Stuten, die im Zuchtbuch des Deutschen Partbred Shetland Ponys eingetragen werden müssen, mit der Rassebezeichnung „Shetland Pony“ auszustatten und in das Zuchtbuch des Shetland Ponys einzutragen.

Anlage 1

Liste der gesundheitsbeeinträchtigten Merkmale

<i>Gesundheitsmerkmale</i>	<i>Untersuchung/ Aufnahme durch.....</i>	<i>Max. Grad der Ausbildung</i>	<i>Eintragungsbestimmungen: Stuten/Hengsten – Zuchtbuchabteilung</i>	<i>Monitoring bei erfassten Pferden</i>
Kieferanomalien	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung Stuten: Bei Verdacht	die Schneidezähne dürfen nicht um mehr als 50% der Oberfläche der Zähne vorstehen. Abweichungen eines Zahns/mehrerer Zähnen, wie z.B. schief	Hengste: keine Körzulassung, Eintragung in Anhang Stuten: Eintragung in Anhang	Vermerk in Datenbank des jeweiligen ZV – Auskunft bei ZV kann eingeholt werden

	fachtierärztliche Untersuchung	stehender Zahn/Zähne, gehören zu den Ausschlussgründen.		
Kryptorchismus/ Microorchismus	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung	beide Hoden müssen in Größe, Form und Festigkeit normal groß und gleich sein und vollständig in das Scrotum abgestiegen sein	Hengste: keine Körzulassung, Eintragung in Anhang	Vermerk in Datenbank des jeweiligen ZV – Auskunft bei ZV kann eingeholt werden
Patellaluxation bzw. -fixation	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung (Palpation) aufgrund palpatorischer und adspektorischer Untersuchung	eine dislozierbare Patella	Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Anhang	Vermerk in Datenbank des jeweiligen ZV – Auskunft bei ZV kann eingeholt werden
Hemiplegia laryngis (Lähmung des Kehlkopfes)	Hengste mit inspiratorischem Atemgeräusch: fachtierärztliche Untersuchung	Lähmung des Kehlkopfes	Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Hengstbuch II	Vermerk in Datenbank des jeweiligen ZV – Auskunft bei ZV kann eingeholt werden